

Antrag

der Bundesregierung

Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte am NATO-geführten Einsatz Resolute Support Mission für die Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte in Afghanistan

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 19. November 2014 beschlossenen Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Beteiligung am NATO-geführten Einsatz Resolute Support Mission für die Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte in Afghanistan zu. Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange der NATO-Einsatzbeschluss, die Zustimmung der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen.
2. Der Einsatz erfolgt
 - a) im Rahmen der Implementierung der Beschlüsse der NATO-Gipfel in Chicago am 20./ 21. Mai 2012 und in Newport am 5./ 6. September 2014
 - b) auf Grundlage der Zustimmung der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan zu der Resolute Support Mission in Form des durch die NATO und Afghanistan unterzeichneten Truppenstatutes vom 30. September 2014 und
 - c) des für Anfang Dezember 2014 vorgesehenen Einsatzbeschlusses des Nordatlantikrates

im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

3. Auftrag

Auftrag der Resolute Support Mission (RSM) ist es, nach der Übernahme der vollständigen Sicherheitsverantwortung durch die afghanische Regierung bis Ende 2014 und dem Abschluss der ISAF-Mission die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auch weiterhin und darüber hinaus zu befähigen, ihrer Sicherheitsverantwortung nachzukommen. Dazu sollen sie vorrangig auf der ministeriellen und der nationalen institutionellen Ebene ausgebildet, beraten und unterstützt werden.

Neben der Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte im Rahmen der Resolute Support Mission hat die Bundeswehr den Auftrag, über die Sicherung des von der NATO eingesetzten Personals hinaus, auch im zivilen Wiederaufbau eingesetztes Personal der internationalen Gemeinschaft im Notfall zu unterstützen (sogenannter „in extremis support“). Dieser Auftrag ist begrenzt. Er kann nur in Abstimmung

mit der afghanischen Regierung, in der Regel unter Einbindung afghanischer Sicherheitskräfte und mit den in den Koordinationszentren der Speichen vorhandenen Kräften und Fähigkeiten durchgeführt werden.

Im Einzelnen ergeben sich aus diesen Aufträgen für die Bundeswehr die folgenden Aufgaben:

- Mitwirkung an der Führung der Resolute Support Mission in Afghanistan, auch durch Übernahme der Verantwortung als Rahmennation für den Betrieb der Speiche Nord in Mazar-e Sharif, einschließlich eines Beitrags zur Erstellung eines Lagebildes;
- Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auf ministerieller, national-institutioneller und strategischer Ebene in Kabul sowie auf national-institutioneller Ebene, der Korpsebene und auch auf niedrigeren Führungsebenen der afghanischen Spezialkräfte in Mazar-e Sharif;
- Sicherung, Schutz und ggf. Evakuierung und Bergung militärischer und ziviler Kräfte und Mittel der Resolute Support Mission sowie designierter ziviler Kräfte („in extremis support“).
- Sicherstellung des Betriebs des militärischen Anteils des Flugplatzes Mazar-e Sharif;
- Sicherstellung des Stillstandsbetriebs des strategischen Lufttransportstützpunktes Termez in Usbekistan;
- Verwundetenlufttransport (Air MedEvac);
- Unterstützung des deutschen Generalkonsulates in Mazar-e Sharif mit Personal zur Bearbeitung der individuellen Gefährdungsanzeigen von ehemaligen und aktuellen afghanischen Mitarbeitern des deutschen Einsatzkontingents (Ortskräfte);
- Beitrag zur zivil-militärischen Zusammenarbeit;
- Rückbau militärischer Infrastruktur, Aussonderung und Verwertung im Einsatzgebiet sowie personelle und materielle Rückverlegung.

4. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die Beteiligung an der Resolute Support Mission in Afghanistan die in Nummer 5 genannten Kräfte und Fähigkeiten im Rahmen der Beschlüsse des Nordatlantikrates und der Zustimmung der afghanischen Regierung einzusetzen.

Das Mandat endet nach zwölf Monaten am 31. Dezember 2015.

5. Einzusetzende Kräfte und Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung an der Resolute Support Mission in Afghanistan werden folgende Leistungen sowie militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte;
- Sicherung, Schutz und ggf. Evakuierung und Bergung militärischer und ziviler Kräfte und Mittel der Resolute Support Mission sowie designierter ziviler Kräfte („in extremis support“);
- Führung;
- Führungsunterstützung;
- Militärisches Nachrichtenwesen (Lagebilderstellung);
- logistische und sonstige Unterstützung einschließlich Transport, Umschlag und Rückverlegung;

- sanitätsdienstliche Versorgung einschließlich des taktischen wie strategischen Verwundetenlufttransports;
- Aufklärung und Überwachung, einschließlich abbildende Aufklärung und Überwachung aus der Luft sowie Auswertung;
- zivil-militärische Zusammenarbeit einschließlich humanitärer Hilfs- und Unterstützungsdienste.

Weiterhin werden Kräfte zur Verwendung in den mit der Führung der Resolute Support Mission beauftragten Stäben und Hauptquartieren einschließlich der Kräfte zur Unterstützung der Führungsfähigkeit eingesetzt.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der Kräfte der Resolute Support Mission richten sich nach dem von der NATO und der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan am 30. September 2014 unterzeichneten Truppenstatut. Die im Rahmen der Resolute Support Mission eingesetzten Kräfte sind zum Schutz von Personen berechtigt, sofern diese Angriffen ausgesetzt sind, die lebensgefährdend sind oder schwere körperliche Beeinträchtigungen hervorrufen können und die zuständigen Sicherheitskräfte allein keinen ausreichenden Schutz bieten können. Die Anwendung militärischer Gewalt für deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert.

Die Wahrnehmung des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung bleibt davon unberührt.

7. Einsatzgebiet

Der Nordatlantikkrieg hat Afghanistan als Operationsgebiet festgelegt.

Ausbildung, Beratung und Unterstützung durch die deutschen Kräfte finden in Kabul, Bagram und in Mazar-e Sharif, darüber hinaus in Einzelfällen und zeitlich begrenzt auch im übrigen Operationsgebiet statt.

Zeitlich begrenzte Einzelfälle sind:

- Begleitung der zu beratenden afghanischen Ebene durch deutsche Kräfte bei Besprechungen, Abstimmungsgesprächen, Truppenbesuchen, Dienstaufsicht und Konferenzen,
- Teilnahme deutscher Kräfte an Besprechungen, Abstimmungsgesprächen, Truppenbesuchen, Dienstaufsicht und Konferenzen von RSM-Einheiten in anderen Speichen.

Dies schließt die Sicherung, Versorgung und Unterstützung der eingesetzten deutschen Kräfte im Rahmen des Auftrages durch eigene Kräfte mit ein.

Darüber hinaus können deutsche Kräfte, die in der Führung der RSM eingesetzt sind, sowie Kräfte des NATO-Fernmeldebataillons, die Beiträge zur Führung und Durchführung von Informations- und Fernmeldeeinsätzen leisten, im gesamten Operationsgebiet eingesetzt werden. Dies schließt deren Betreuung, Versorgung und Unterstützung durch eigene Kräfte im Rahmen des Auftrages mit ein.

Sicherung, Schutz und ggf. Evakuierung und Bergung militärischer und ziviler Kräfte und Mittel der Resolute Support Mission sowie designierter ziviler Kräfte („in extremis support“) sind nicht regional beschränkt und können im gesamten Operationsgebiet stattfinden. Hierfür können auch Spezialkräfte, in der Regel unter Einbindung der afghanischen Sicherheitskräfte, eingesetzt werden.

Das Gebiet anderer Staaten kann für Zugang und Versorgung mit Zustimmung des jeweiligen Staates nach Maßgabe der mit ihnen getroffenen Vereinbarungen genutzt werden. Im Übrigen richten sich Transit und Überflugrechte nach den bestehenden nationalen und internationalen Bestimmungen.

8. Personaleinsatz

Für die Beteiligung an der Resolute Support Mission werden bis zu 850 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt.

Während Kontingentwechseln, der Verlegung von Mazar-e Sharif nach Kabul und der Rückverlegung darf diese Personalgrenze vorübergehend überschritten werden.

Im Rahmen der Resolute Support Mission kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im Rahmen des deutschen Einsatzkontingents der Resolute Support Mission auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Einsatzkontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die im Rahmen von Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer NATO-Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen der Resolute Support Mission in Afghanistan teil.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten;
- Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit.

Aufgrund freiwilliger Verpflichtung für besondere Auslandsverwendungen:

- Freiwillig Wehrdienst Leistende;
- Reservedienstleistende, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

9. Kosten

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Resolute Support Mission (RSM) in Afghanistan werden für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 rund 282,1 Mio. Euro betragen und aus dem Einzelplan 14 Kapitel 14 03 Titelgruppe 08 bestritten. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im Entwurf des Bundeshaushalts 2015 Vorsorge getroffen.

Begründung

Bis Ende 2014 wird die Übergabe der Gesamtverantwortung für die Sicherheit in Afghanistan von der internationalen Schutztruppe ISAF an die afghanische Regierung erfolgreich vollzogen sein.

Gleichwohl wird Afghanistan im Sicherheitsbereich auch nach Beendigung des NATO-geführten ISAF-Einsatzes die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft benötigen, um die Erfolge der letzten Dekade bei der Schaffung effektiver Sicherheitsstrukturen zu verstetigen.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnis haben die Staats- und Regierungschefs der NATO beim Gipfel in Chicago im Mai 2012 beschlossen, dass sich nach Beendigung der ISAF-Mission ein Folgeeinsatz anschließt, dessen Auftrag die Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen Sicherheitskräfte umfassen soll. Dieser Beschluss steht im Einklang mit der auf der Afghanistan-Konferenz in Bonn am 5. Dezember 2011 bekräftigten Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und Afghanistans, die historische Partnerschaft vom Übergang der Sicherheitsverantwortung zur Transformationsdekade 2015 bis 2024 zu vertiefen und zu erweitern.

Die Regierung Afghanistans hat dem NATO-Einsatz zugestimmt. Die Rahmenbedingungen des Einsatzes werden durch das zwischen NATO und Afghanistan am 30. September 2014 unterzeichnete Truppenstatut festgelegt.

Mit der Gipfelerklärung von Wales vom 4. September 2014 zu Afghanistan wird der Beschluss von Chicago umgesetzt und in einen breiteren, dreigliedrigen Ansatz für das zukünftige Engagement der NATO in Afghanistan eingebettet:

- Kurzfristig wird der ISAF-Folgeeinsatz Resolute Support Mission dazu beitragen, die Fähigkeiten der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte durch Ausbildung, Beratung und Unterstützung weiter auszubauen.
- Mittelfristig wird die NATO als Teil der internationalen Gemeinschaft ihren Beitrag zum Unterhalt der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte leisten.
- Langfristig beabsichtigt die NATO, mit Afghanistan eine reguläre Partnerschaft einzugehen. Dazu soll das bereits existierende „Enduring Partnership“-Programm aufgewertet und zu gegebener Zeit in ein reguläres NATO-Partnerschaftsabkommen überführt werden.

Der Nordatlantikrat hat den Einsatzbeschluss zu dem neuen Einsatz Resolute Support Mission für Anfang Dezember 2014 anberaumt. Die Resolute Support Mission trägt einen anderen Charakter als der bisherige ISAF-Einsatz. Sie ist kein Kampfeinsatz und hat auch nicht die Aufgabe, sich direkt an der Terror- oder der Drogenbekämpfung zu beteiligen. Dennoch kann es zu Gefechtshandlungen in Ausübung des Selbstverteidigungsrechtes, zum Schutz der eigenen Truppe oder designierter ziviler Kräfte kommen.

Die Resolute Support Mission soll die Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auf den höheren Führungsebenen, bei den Korpsstäben und auch auf niedrigeren Führungsebenen der afghanischen Spezialkräfte sowie im Verteidigungsministerium und auf national-institutioneller Ebene verstetigen. Sie zielt insbesondere auf die Optimierung derjenigen Prozesse und Verfahren, die derzeit noch Defizite aufweisen – insbesondere in den Bereichen Logistik, Budgetierung sowie interministerielle Zusammenarbeit und Koordination.

Obwohl die NATO ganz Afghanistan als Operationsgebiet festgelegt hat, kennzeichnet die Resolute Support Mission ein regionaler Ansatz im Rahmen des „Nabe- und Speichenmodells“. Der NATO-Einsatz hat einen personellen Gesamtumfang von ca. 12.000 Soldaten und Soldatinnen. Neben den NATO-Mitgliedstaaten beteiligen sich noch 14 weitere Nationen als sogenannte operationelle Partner an diesem Einsatz. Deutschland wird als Rahmennation in Mazar-e Sharif besondere Verantwortung übernehmen, die sich aus seiner Verbundenheit mit dem afghanischen Volk und seinem festen Willen zur Bewahrung des in fast 13 Jahren Afghanistan-Einsatz Erreichten ableitet. Weitere rund 20 Nationen werden zusammen mit Deutschland im Norden Afghanistans tätig sein.

Die Resolute Support Mission ist als Operation in drei Phasen angelegt. Zuerst soll das „Nabe- und Speichenmodell“ in den Hauptquartieren und höheren Kommandobehörden der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte der jeweiligen Speichen wirken. In einer zweiten Phase wird die Ausbildung mit dann verringertem Kräfteinsatz auf die Institutionen der afghanischen Hauptstadt konzentriert. In einer dritten und letzten Phase soll die Rückverlegung der internationalen Truppen aus Afghanistan erfolgen. Der

Operationsplan der NATO schreibt die Übergänge zwischen den Phasen zeitlich nicht vor. Vielmehr können in Abhängigkeit der Lage vor Ort von der NATO zeitliche Anpassungen beim Übergang vorgenommen werden.

Über die Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen Sicherheitskräfte hinaus erhält das deutsche Einsatzkontingent den Auftrag, designierte zivile Kräfte der internationalen Gemeinschaft zu sichern und gegebenenfalls aus Notsituationen zu befreien („in extremis support“). Diese Unterstützung wird im Rahmen der begrenzten Verfügbarkeit von Personal und Fähigkeiten sowie in Abstimmung mit Afghanistan geleistet.

Es ist damit zu rechnen, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) seine Unterstützung für die Resolute Support Mission deutlich machen wird. Die Bundesregierung arbeitet in engem Kontakt mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats darauf hin, dass zeitgerecht zum Beginn des Einsatzes eine entsprechende Resolution vorliegt.

Die NATO wird den VN-Sicherheitsrat nach dem für Anfang Dezember 2014 vorgesehenen Einsatzbeschluss über den Einsatz unterrichten.

Mit dem fortgesetzten deutschen Engagement im Rahmen der Resolute Support Mission wird deutlich, dass Afghanistan auch nach dem Ende von ISAF auf eine angemessene deutsche Unterstützung zählen kann. Die Bundesregierung bekennt sich darüber hinaus dazu, ihre zivile Unterstützung für Afghanistan auf vorerst gleichbleibend hohem Niveau fortzusetzen, um die bisherigen Erfolge bei Wiederaufbau und Entwicklung zu konsolidieren und weiter auszubauen.

Deutschland wird sich zusammen mit der internationalen Gemeinschaft durch Unterstützung auf den Gebieten Regierungsführung, Sicherheit, Friedensprozess, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, regionale Kooperation und Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung von Mann und Frau sowie der Rechte von Kindern, engagieren.

Dieser Beitrag ist ein wechselseitiger und muss auch von der afghanischen Regierung als gegenseitige Verpflichtung verstanden werden. Insbesondere bei den Menschenrechten, einschließlich der Gleichstellung von Mann und Frau sowie der Rechte von Kindern, muss Afghanistan sich noch nachdrücklicher engagieren. Deutschlands zivile und militärische Beiträge sollen der neuen, frei gewählten afghanischen Regierung die Möglichkeit bieten, dies umzusetzen.

